

Hundert Jahre Verwaltungsrecht in der Schweiz

Benjamin Schindler



Übersicht

1. Vor hundert Jahren: Eine Publikation begründet eine neue Wissenschaftsdisziplin
2. Vor fünfzig Jahren: Suche nach einem eigenen, «schweizerischen» Weg
3. Heute: Eine Disziplin in der Krise?
4. Ausblick

Übersicht

1. **Vor hundert Jahren: Eine Publikation begründet eine neue Wissenschaftsdisziplin**
2. Vor fünfzig Jahren: Suche nach einem eigenen, «schweizerischen» Weg
3. Heute: Eine Disziplin in der Krise?
4. Ausblick

1. Vor hundert Jahren



FRITZ FLEINER, 1867-1937

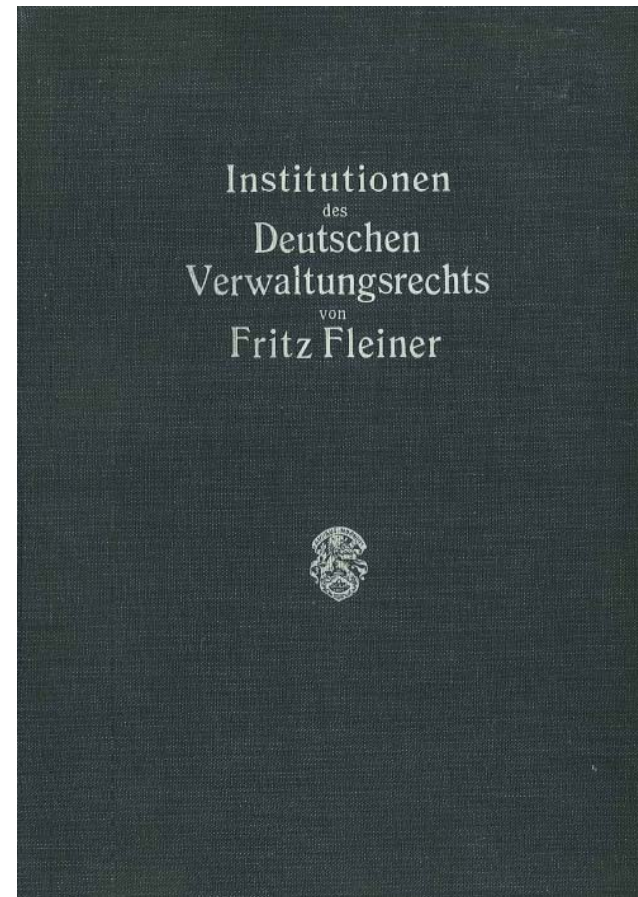
«Das erste fertige Exemplar der Institutionen des Deutschen Verwaltungsrechts trifft ein.»

FRITZ FLEINER, Eintrag im «Gedenkbuch fürs Haus» vom 20. Juli 1911

1. Vor hundert Jahren



FRITZ FLEINER, 1867-1937



1. Vor hundert Jahren

Grundriss
des
Staats- und Verwaltungsrechts
der
Schweizerischen Kantone.

Von
Dr. J. Schollenberger,
Professor an der Universität Zürich.

II. Band.
Das Verwaltungsrecht.
Innere Verwaltung.

ZÜRICH.
Albert Müller's Verlag.
1898.

Referat Schweizerischer Juristentag, 17. September 2011

1. Vor hundert Jahren



JAKOB SCHOLLENBERGER, 1851-1936

1. Vor hundert Jahren

Vorwort.

Θάλαττα θάλαττα!

Das Ende der jahrzehntelangen Arbeit sehe ich vor mir, erreicht habe ich es noch nicht . . .

In meiner ersten Vorlesungsstunde habe ich das Wortspiel gebraucht: „Ich möchte dem Juristen ein Führer werden durch die Schweiz, wie es Iwan von Tschudi dem Touristen war, und in gleichem Geiste! Tschudi liebte die Schweiz, sein Buch ist ein hohes Lied auf das Vaterland, aus jeder Seite ertönt der Kellersche Sang: „O mein Heimatland . . .!“ Diese Liebe, wird sie nicht auch hier zu finden sein, und wäre es nur in der Arbeit selbst?

Ich wünschte aber mit der Publikation nicht dem Juristen allein, speciell dem Studierenden zu dienen, sondern auch weiteren Kreisen, dem Schweizervolke insgesamt, jedem nach seinem Bedürfnis. Und sollte es Anmassung sein, zu erwarten, dass selbst der Staatsmann und Politiker darin Aushilfe suchte?

Freilich ist es nur ein Grundriss, und die Form desselben heischt Rücksicht. Die Bedingung der Kürze insbesondere erschwert die andere der Verständlichkeit. „Brevis esse laboro, obscurus fio,“ sagt Horaz von sich.

1. Vor hundert Jahren

„Ich möchte dem Juristen ein Führer werden durch die Schweiz, wie es Iwan von Tschudi dem Touristen war, und in gleichem Geiste!

In meiner ersten Vorlesungsstunde habe ich das Wortspiel gebraucht: „Ich möchte dem Juristen ein Führer werden durch die Schweiz, wie es Iwan von Tschudi dem Touristen war, und in gleichem Geiste! Tschudi liebte die Schweiz, sein Buch ist ein hohes Lied auf das Vaterland, aus jeder Seite ertönt der Kellersche Sang: „O mein Heimatland . . .!“ Diese Liebe, wird sie nicht auch hier zu finden sein, und wäre es nur in der Arbeit selbst?

Ich wünschte aber mit der Publikation nicht dem Juristen allein, speciell dem Studierenden zu dienen, sondern auch weiteren Kreisen, dem Schweizervolke insgesamt, jedem nach seinem Bedürfnis. Und sollte es Anmassung sein, zu erwarten, dass selbst der Staatsmann und Politiker darin Aushilfe suchte?

Freilich ist es nur ein Grundriss, und die Form desselben heischt Rücksicht. Die Bedingung der Kürze insbesondere erschwert die andere der Verständlichkeit. „Brevis esse laboro, obscurus fio,“ sagt Horaz von sich.

1. Vor hundert Jahren

„Ich möchte dem Juristen ein Führer werden durch die Schweiz, wie es Iwan von Tschudi dem Touristen war, und in gleichem Geiste!

In meiner ersten Vorlesungsstunde habe ich das Wortspiel gebraucht: „Ich möchte dem Juristen ein Führer werden durch die Schweiz, wie es Iwan von Tschudi dem Touristen war, und in gleichem Geiste! Tschudi liebte die Schweiz, sein Buch ist ein hohes Lied

Freilich ist es nur ein Grundriss, und die Form desselben heisst Rücksicht. Die Bedingung der Kürze insbesondere erschwert die andere der Verständlichkeit. „Brevis esse laboro, obscurus fio,“ sagt Horaz von sich.

Annahme sein, zu erwarten, dass selbst der Staatsmann und Politiker darin Aushilfe suchte?

Freilich ist es nur ein Grundriss, und die Form desselben heisst Rücksicht. Die Bedingung der Kürze insbesondere erschwert die andere der Verständlichkeit. „Brevis esse laboro, obscurus fio,“ sagt Horaz von sich.

1. Vor hundert Jahren

Textbeispiel SCHOLLENBERGERS zum Thema Ausweispflicht von Ausländern:

Ausweis kann natürlich immer verlangt werden zur Feststellung von Persönlichkeit, aber nur wo nötig.

Ausländer darf nicht schlechter als Schweizerbürger.

Gewöhnlich bei Handwerksburschen und verdächtigen Personen.

Eintritt verwehrt unter Umständen, auch wenn mit Schriften versehen, bzw. Rückweisung:

Bettler und Vaganten: allenthalben.

Fechtende Handwerksgesellen und unberechtigte Steuersammler: Graubünden.

Tierführer, Drehorgler, Dudelsackpfeifer, ungarische Kesselflicker: Tessin, Bern, Glarus (indirekt).

1. Vor hundert Jahren

Schweizerisches Zentralblatt
für
Staats- und Gemeinde-Verwaltung
mit monatlicher Beilage „Der Armenpfleger“ und „Der Zivilstandsbeamte“.
Offizielles Organ der Schweiz. Staatsschreiber-Konferenz, des Schweiz. Städteverbandes
und des Verbandes der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich.

VERLAG und EXPEDITION: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI, ZÜRICH, Bäregasse 6.
REDAKTION: PAUL KELLER und Dr. E. FEHR, Zürich.
ALLEINIGE ANNONCEN-ANNAHME: ORELL FÜSSLI-ANNONCEN, ZÜRICH, Bahnhofstr. 61, Eing. Füsslistr., u. Filialen.

XVII. Jahrgang. 8. Januar 1916. Das Blatt erscheint alle 14 Tage, je am Samstag.
Abonnementspreis per Jahr: Direkte Abonnenten 8 Fr., Postabonnenten Fr. 8.20; Ausland Fr. 11.—.
Insertionspreis: Per Nonpareillezeile 30 Cts. (20 Pfg.), Grössere Aufträge entsprechenden Rabatt.

Nr. 1.



**ELEKTRIZITÄTS-
ZÄHLER**
Ferraris-Wattmeter
Zeit- u. Sperrschalter
Treppenschalter
Schaltuhren
LANDIS & GYR A-G. ZUG



Registrafachschranke
Bibliothek- u. Archivanlagen
Garderobeschranke-Warengestelle
F. GAUGER & CO. ZÜRICH
INGENIEUR-BUREAU

A. G. Sassella & Cie.
Granit- und Hartsteinindustrie

1. Vor hundert Jahren

Die neueste Zürcher und Luzerner Schulbank.

Von Dr. A. Kraft, Schularzt der Stadt Zürich.

Wenn wir uns vornehmen, die Schulbankfrage zu behandeln, will, wie der Titel schon andeutet, damit nicht bezweckt werden, die ganze Schulbankfrage aufzurollen, sondern nur die neuesten Bestrebungen auf diesem Gebiete, soweit sie in Zürich und Luzern praktische Gestalt annehmen, einem weitem interessierten Leserkreise zur Kenntnis zu bringen. Wir liefern damit einen Beitrag, der immerhin zeigt, dass die Tendenz sich Geltung verschafft, unter voller Berücksichtigung aller Anforderungen an eine zweckmässig aufgebaute Schulbank, von allen komplizierten technischen Einzelheiten Abstand zu nehmen und zu möglichst einfachen Verhältnissen zurückzukehren. Wir ziehen in den Bereich unserer Betrachtung vorerst die Zürcher-Schulbank.

A.

Die Zürcher Schulbank.

Die Veranlassung der Schulbankfrage neuerdings nahe zu treten wurde in Zürich geboten durch die Notwendigkeit, das neue, grosse Schulhaus an der Kernstrasse mit dem nötigen Schulbankmobiliar zu versehen. Eine Subkommission empfing von der grösseren Baukommission den Auftrag, Vorschläge für die Neuananschaffungen zu machen. Der Kommission gehörten an Stadtrat Prof. Erismann, Stadtbaumeister Geiser, Dr. Schulthess, Lehrer Wipf und Schularzt Dr. Kraft. Die Zeit zur Erledigung des Auf-

3. Die Zürcher Rettigbank.

Unter den übrigen Modellen sind zu erwähnen:

1. Die Luzerner Schulbank (Keller, Ingenieur, Luzern).

2. Die Grob'sche Schulbank (Lehrer Grob, Erlenbach).

3. Die Müller'sche Schulbank (Abwart Müller, Schulhaus Bühl, Zürich).

Die *Eingabe der Lehrerschaft* drückte sich dahin aus, dass als zweckmässigste Bestuhlung die verbesserte Zürcherbank und die Müller'sche Bank zu bezeichnen seien. Ueber letztere

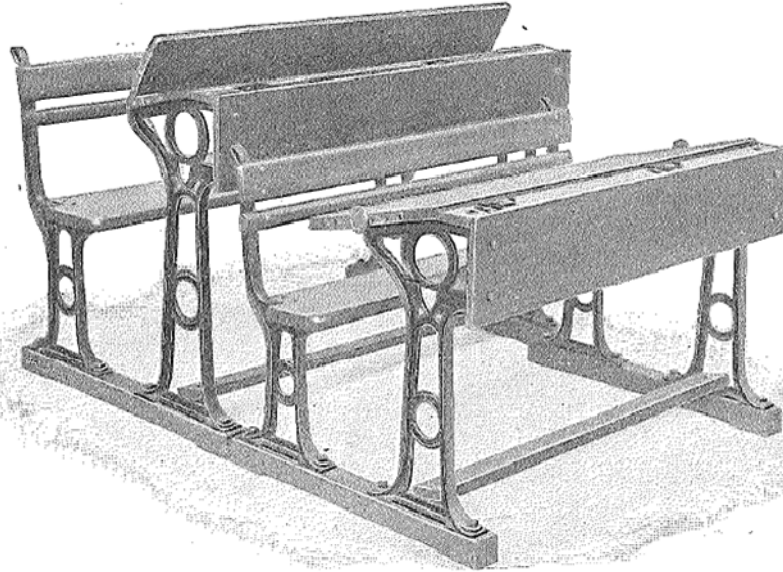
Bank, die eine Modifikation der Schenk'schen Bank darstellt, wurde bemerkt, dass infolge der Beweglichkeit des Sitzes noch kein bequemes Sitzen möglich sei, und eine vollständige Anpassung an die verschieden grossen Schüler einer Klasse nicht möglich sei.

Grundsätzlich wurde jedenfalls in Lehrerkreisen der Zürcherbank der Vorzug eingeräumt.

Die Kommission würdigte alle Gesichtspunkte und beantragte dasjenige, was ihr nach dem derzeitigen Stande der Schulbankfrage als das zweckmässigste erschien.

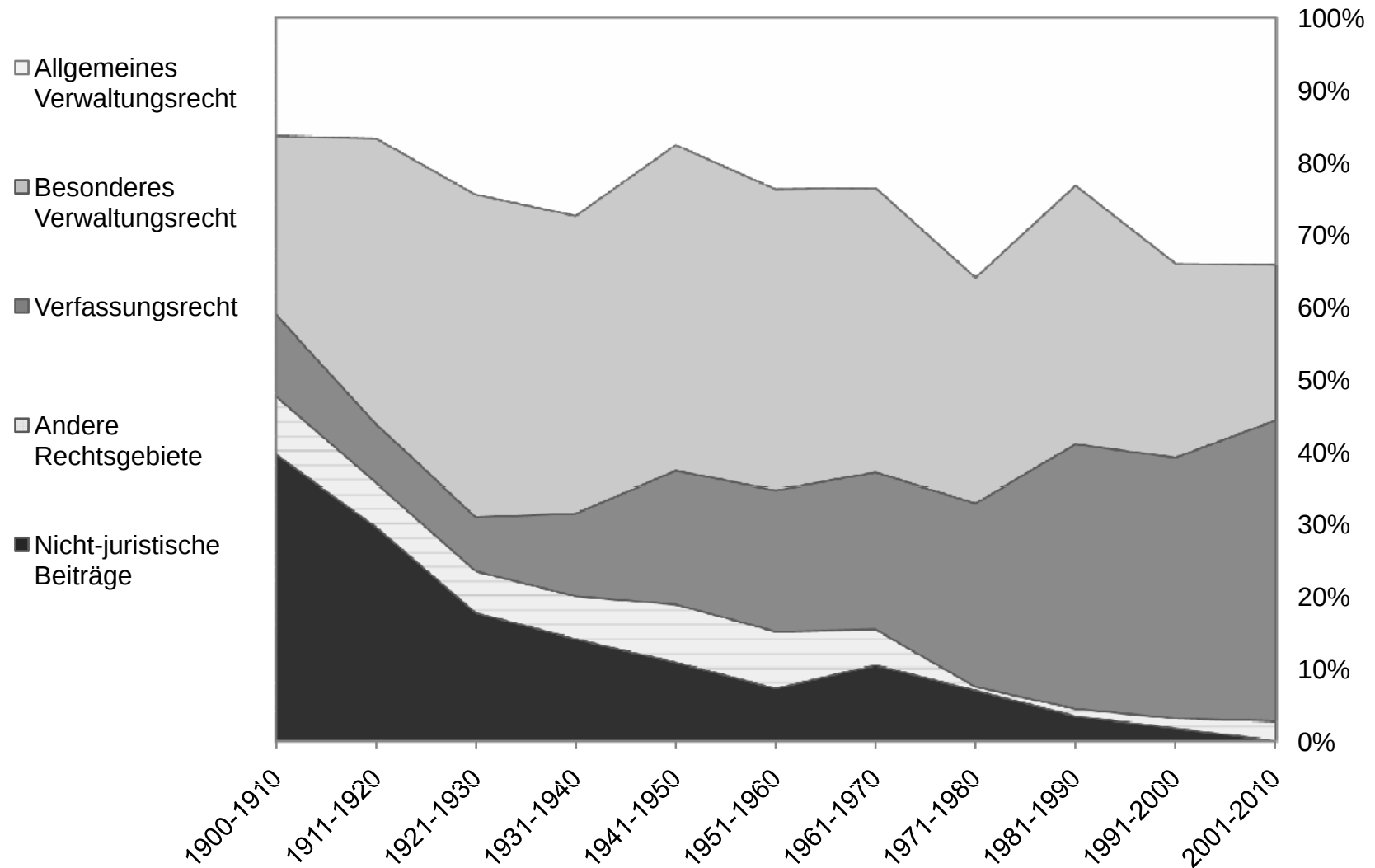
I. Die Wahl des Systems.

Bei der Wahl des Systems kommen pädagogische, hygienische und technische Erwägungen in Betracht. Nun ist



Die alte Zürcher-Bank.

1. Vor hundert Jahren



1. Vor hundert Jahren

«Aus einer Mischlehre, welche Geschichte, Politik und Nationalökonomie bunt vermengte, ist die Wissenschaft des deutschen Verwaltungsrechtes zum Range einer *juristischen* Disziplin herangewachsen, welche mit derselben streng juristischen Methode, durch welche die Wissenschaft des Zivilrechtes gross geworden ist, es unternommen hat, die Rechtsgrundsätze für die Beurteilung der Verhältnisse der öffentlichen Verwaltung zu gewinnen.»

FRITZ FLEINER, Über die Umbildung zivilrechtlicher Institute durch das öffentliche Recht, Tübingen 1906, S. 8

1. Vor hundert Jahren

Die nachfolgende Darstellung versucht, die verwaltungsrechtlichen Erscheinungen, die in reicher Fülle im positiven Recht und in der reifen Praxis der deutschen Verwaltungsgerichte aufgespeichert liegen, auf ihre juristischen Grundlinien zurückzuführen. Von Jahr zu Jahr werden die Gesetze komplizierter. Umso mehr ist es Aufgabe des akademischen Lehrers, den Lernenden zu einer einfachen Anschauung des Rechts anzuleiten.

Heidelberg, im Mai 1911.

FRITZ FLEINER, Vorwort zur ersten Auflage der Institutionen des Deutschen Verwaltungsrechts, Tübingen 1911

1. Vor hundert Jahren

Institutionen
des
Deutschen Verwaltungsrechts

von
Fritz Fleiner.



Tübingen.
Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck).
1911.

Institutionen
des
Deutschen Privatrechts

Von
Dr. Andreas Heusler.

Erster Band.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1885.

1. Vor hundert Jahren

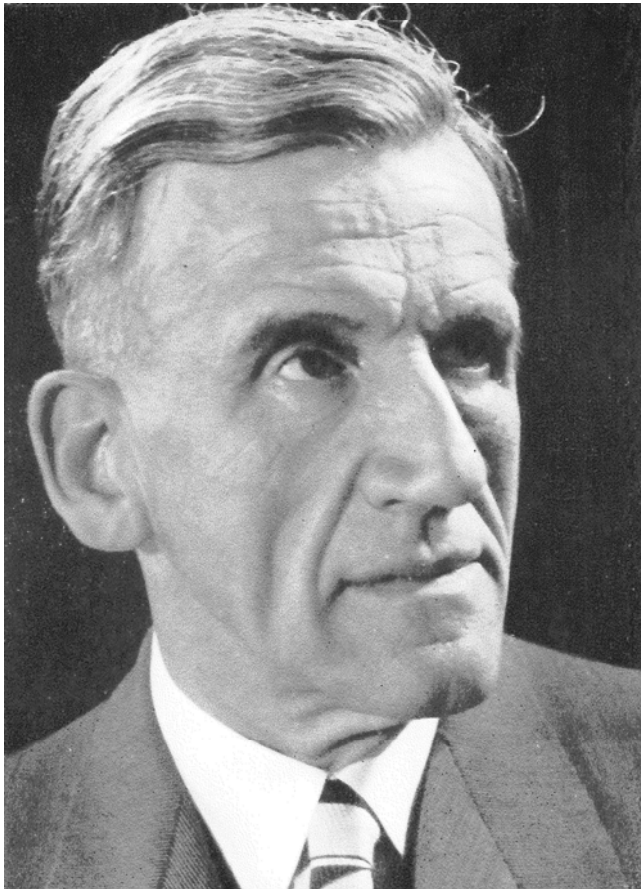


FRITZ FLEINER, ZACCARIA GIACOMETTI und FANNY FLEINER,
am 24. Januar 1937 in Ascona

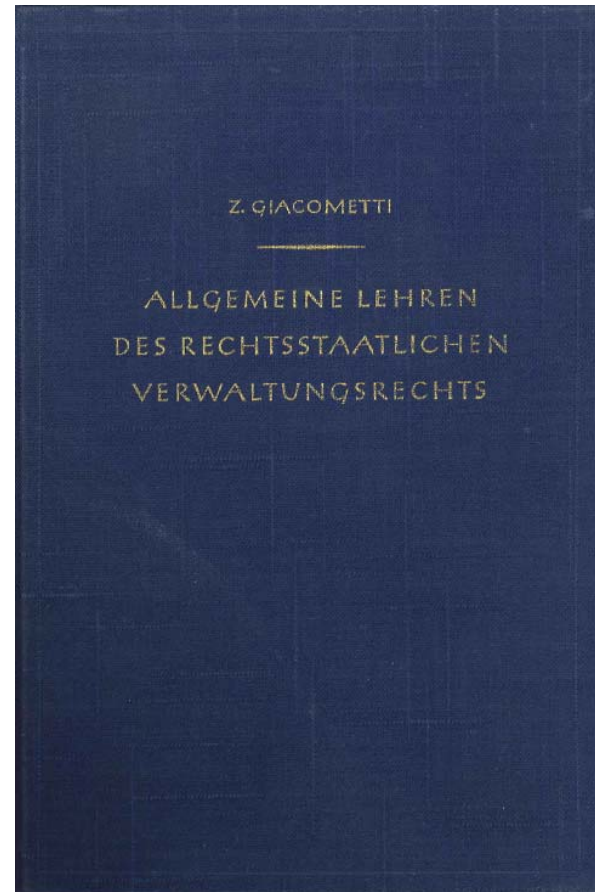
Übersicht

1. Vor hundert Jahren: Eine Publikation begründet eine neue Wissenschaftsdisziplin
2. **Vor fünfzig Jahren: Suche nach einem eigenen, «schweizerischen» Weg**
3. Heute: Eine Disziplin in der Krise?
4. Ausblick

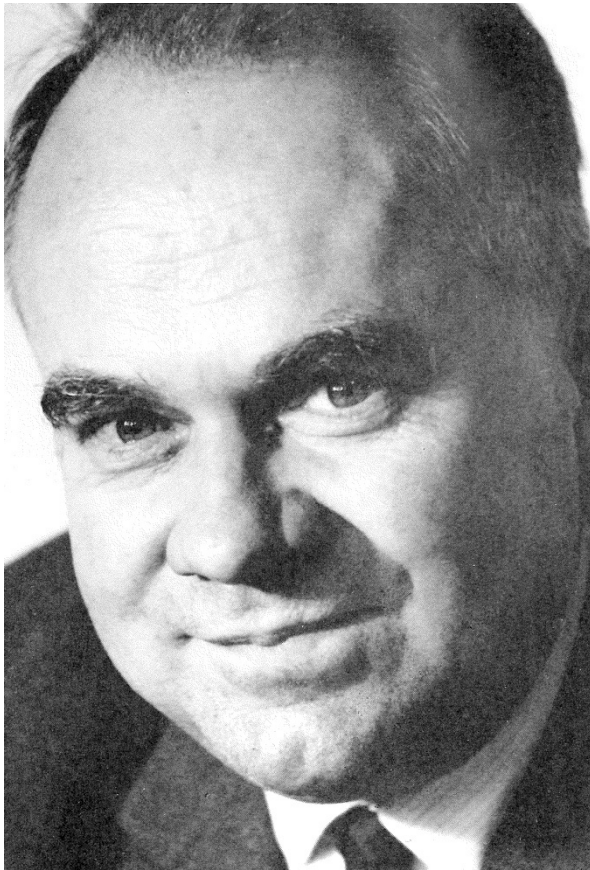
2. Vor fünfzig Jahren



ZACCARIA GIACOMETTI, 1893-1970



2. Vor fünfzig Jahren



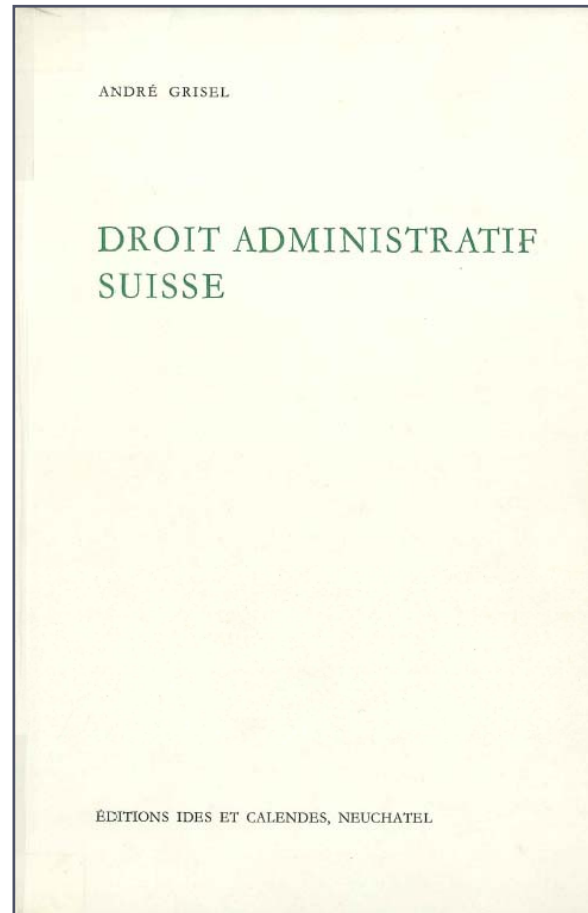
MAX IMBODEN, 1915-1969



2. Vor fünfzig Jahren



ANDRÉ GRISEL, 1911-1990



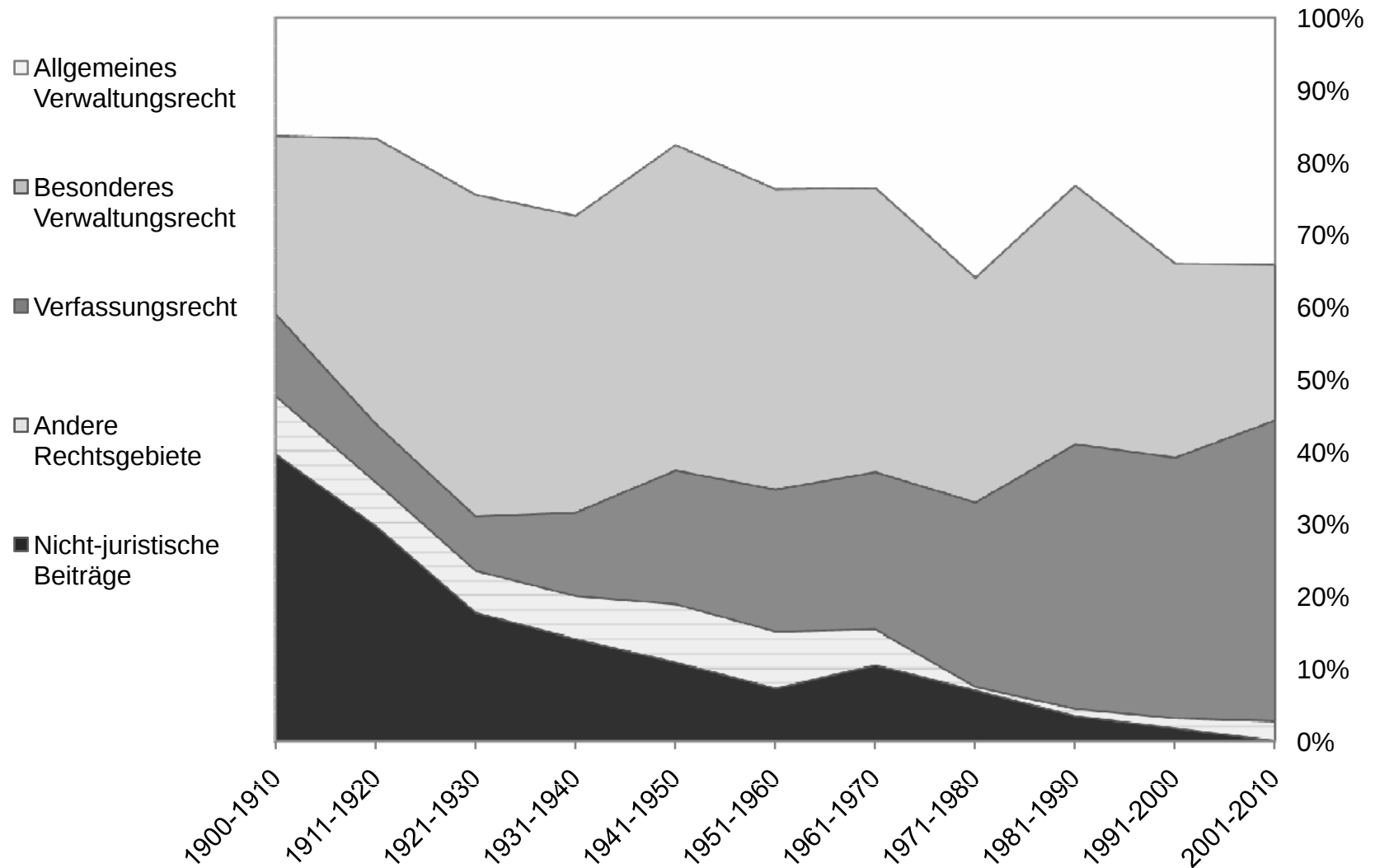
Übersicht

1. Vor hundert Jahren: Eine Publikation begründet eine neue Wissenschaftsdisziplin
2. Vor fünfzig Jahren: Suche nach einem eigenen, «schweizerischen» Weg
- 3. Heute: Eine Disziplin in der Krise?**
4. Ausblick

3. Heute

- Beständigkeit von Themenkanon und Begriffsvokabular
- Teilkodifikationen des Allgemeinen Verwaltungsrechts
- Spezialisierung und Ausdifferenzierung
- Bedeutungszuwachs des Verfassungsrechts

3. Heute



Übersicht

1. Vor hundert Jahren: Eine Publikation begründet eine neue Wissenschaftsdisziplin
2. Vor fünfzig Jahren: Suche nach einem eigenen, «schweizerischen» Weg
3. Heute: Eine Disziplin in der Krise?
- 4. Ausblick**

4. Ausblick

- Offenheit für Unterschiede, nicht nur für Allgemeingültiges
- Mehr Typologien statt Begriffsschärfe
- Komplementärfunktion zur Verfassungsrechtslehre

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

